



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
3.3.28	§ 32 Niveaulinien	

3.3.28 § 32 Niveaulinien

¹ Niveaulinien bestimmen die Höhe der Strassen- oder Wegachse.

² Sie sind für die Festlegung des massgebenden Terrains von Gebäuden relevant. Bei Strassen und Wegen mit Gefälle gilt die Höhe der Niveaulinie in der Mitte der Strassenfassade des Gebäudes. Bei Bauten und Anlagen von über 25 m Länge gelten je die Höhen der Niveaulinien im ersten und letzten Drittel der Strassenfassade des Gebäudes. Bei zusammengesetzten Gebäuden ist die Niveaulinie für jeden Gebäudeteil gesondert zu ermitteln.

Materialien

Absatz 1 und 2 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Bei dieser Bestimmung werden nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Sie ist identisch mit der bisherigen Regelung in § 22 alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass Niveaulinien via Niveaulinienpläne im Sondernutzungsplanungsverfahren generell-abstrakt und in der Regel über mehrere Grundstücke hinweg festzusetzen und nicht mit einer individuell-konkreten Baubewilligung für ein spezifisches Bauvorhaben zu erlassen sind. Andernfalls gilt für ein Bauvorhaben auch entlang von Strassen das massgebliche Terrain gemäss § 11 V PBG.

Stichwortverzeichnis

Niveaulinie, 4